

Konformitätserklärung

Erklärung zu den Informationspflichten für Lieferanten von Erzeugnissen nach Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur **Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)** veröffentlicht am 30. Dezember 2006 im EU-Amtsblatt 396/1, **latest update**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihre Anfrage zur Einhaltung der Informationspflichten über besonders besorgniserregende Stoffe (sog. „Kandidatenlistenstoffe“ oder SVHC-Stoffe - „substances of very high concern“) in Erzeugnissen. Nach Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH). REACH sieht für unser Unternehmen in der Rolle des „nachgeschalteten Anwenders“ und als „Lieferant eines Erzeugnisses“ verschiedene Pflichten zur Weitergabe von Informationen entlang der Lieferkette vor. Leider herrscht bei vielen Betroffenen oftmals Unklarheit darüber, was diese Informationspflichten konkret bedeuten. Dies führt teilweise dazu, dass sich die Unternehmen entlang der Lieferkette gegenseitig dazu auffordern, die „REACH-Konformität“ der Produkte zu bestätigen, eine vollständige stoffliche Produktzusammensetzung zu erfragen und entsprechende Dokumente auszufüllen. Derartige Erklärungen sind jedoch von der REACH-Verordnung so nicht vorgesehen und dienen auch nicht den vorgeschriebenen Kommunikationspflichten. Sie verursachen bei den meisten Unternehmen lediglich erheblichen Aufwand, erzeugen aber weder Rechtssicherheit noch sonstigen wirklichen Nutzen für die Beteiligten. Daher möchten wir Ihnen gerne mitteilen, welche Informationen Sie von uns als „Lieferant eines Erzeugnisses“ gemäß den Vorgaben der REACH-Verordnung erhalten werden.

Zu unserer Informationspflicht gemäß Art. 33 REACH

Sie beziehen von uns Schrauben. Diese Produkte werden in der REACH-Verordnung als Erzeugnis eingestuft.¹ Art. 33 Abs. 1 REACH verpflichtet den Lieferanten eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Art. 57 erfüllenden und gemäß Art. 59 Abs. 1 ermittelten Stoff der EChA-Kandidatenliste² in einer Konzentration von mehr als 0,1 Masseprozent (w/w) enthält, dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung zu stellen, aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes anzugeben.

¹ Art. 3 Nr. 3: Erzeugnis: Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.

² <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

Natürlich werden wir dieser Pflicht in entsprechenden Fällen ordnungsgemäß nachkommen, um unseren Kunden gegenüber dem gewohnt sicheren Umgang mit unseren hochwertigen Produkten gewährleisten zu können. Wir stehen in engem Kontakt zu unseren Lieferanten und haben bislang noch keine Informationen über SVHC-Stoffe der Kandidatenliste in unseren Erzeugnissen oder Vormaterialien erhalten. Hin-weise oder Besorgnisse, die uns im Rahmen unserer objektiven Sorgfaltspflicht zu einzelfallspezifischen Stichprobenanalysen veranlassen würden, liegen derzeit nicht vor. **Demzufolge gehen wir gegenwärtig nach den uns vorliegenden Informationen davon aus, dass sich diese nicht in den Konzentrationsgrenzen einer gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflicht in unseren Erzeugnissen befinden.** Über Änderungen werden wir Sie natürlich den gesetzlichen Vorschriften entsprechend informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit Ihnen abstimmen. Angesichts unseres breiten Produktspektrums und da auch wir auf die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten durch unsere Vorlieferanten angewiesen sind, werden Sie sicherlich verstehen, dass wir darüber hinaus ohne weiteres keine rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben können.

Zu den Verfahren und der Umsetzung von REACH in unserem Unternehmen

Über eine eigens für die neue europäische Stoffpolitik eingerichtete Projektgruppe „REACH“ des WSM Wirtschaftsverbands Stahl- und Metallverarbeitung e.V., an der auch wir als Unternehmen des Fachverbands beteiligt sind, werden wir regelmäßig über vorgeschlagene Stoffe für die Kandidatenliste, öffentliche Konsultationsverfahren und Aktualisierungen der umfassenden Kandidatenliste informiert sowie die Betroffenheit unserer Industrien analysiert. Bereits aus den mitgeteilten Verwendungsgebieten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) als national zuständige Chemikalienbehörde für die aktualisierten Kandidatenliste ergibt sich derzeit allerdings, dass diese nicht in den Produkten der unseres Unternehmens enthalten sein können.

Mit dem Vorgehen anhand dieses Schreibens bei der praktischen Umsetzung unserer Informationspflichten nach der REACH-Verordnung folgen wir nicht nur den gesetzlichen Vorschriften, sondern auch den uns auf Anfrage erteilten Empfehlungen des Bundeswirtschaftsministeriums, des WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V. und unseres Fachverbandes.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. T. Hafenrichter
Geschäftsführer / Einkauf
Tel. 02351 9783-29
Fax. 02351 9783-35
thafenrichter@schriever-schrauben.de